

# Ausfertigung

Geschäftsnummer:  
2 U 54/08  
37 O 30/08  
Landgericht  
Stuttgart



u 13919-1

Verkündet am  
15. Januar 2009

[REDACTED]  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

## Oberlandesgericht Stuttgart

2. Zivilsenat

Im Namen des Volkes

Urteil

EINGEGANGEN  
RECHTSANWÄLTE U. NOTARE

EB 21 JAN. 2009

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbrau-  
cherzentrale Bundesverband e. V.  
vertreten durch d. Vorstand Gerd Billen  
Markgrafenstr. 66, 10969 Berlin

- Kläger / Berufungsbeklagter -

verbraucherzentrale

Bundesverband

16. Feb. 2009

EINGEGANGEN

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

Danaro Invest GmbH  
vertreten durch d. Geschäftsführerin [REDACTED]  
Zuckerfabrik 26, 70376 Stuttgart

- Beklagte / Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:  
[REDACTED]

wegen unlauterem Wettbewerb

hat der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart auf die mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 2008 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]

Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]

Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]

für **Recht** erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Vorsitzenden der 37. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Stuttgart vom 18. Juni 2008 - Az.: 37 O 30/08 KfH - wird mit der Maßgabe **zurückgewiesen**, dass Ziff. 1 des Urteilstenors wie folgt neu gefasst wird:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,-- €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - zu vollziehen an ihrer Geschäftsführerin - im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs zu unterlassen,

gegenüber Verbrauchern, die bei ihr um die Vermittlung eines Kredits nachge- sucht, darüber aber noch keine endgültige Zusage erhalten haben, durch Schreiben wie nachfolgend abgebildet für den Abschluss weiterer Verträge zu werben:

# DANARO INVEST GMBH

Kapitalvermittlung & Allfinanzberatung

*Dein Geld  
ist Vertrauenssache*

DANARO INVEST GMBH · Zuckerfabrik 26 · 70376 Stuttgart

Servicezeiten:  
Mo-Fr 8.00-20.00 Uhr  
Infonummer:  
Betreff: Ihr Kreditantrag  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: SI  
Datum: 10.08.2007  
Ansprechpartner: Service-Team  
Durchwahl: 0180-5003738\*  
Telefax: 0711-4703700  
e-Mail: info@danaro-invest.de

AUFTRAGSNUMMER (bei Rückfragen immer angeben):  
PV398542

## Ihr Antrag

Sehr geehrter

für die Zusendung Ihres Antrages auf Kontoöffnung, sowie das damit uns entgegengebrachte Vertrauen bedanken wir uns recht herzlich. Bezüglich Ihres Kreditwunsches in Höhe von 3000 EUR mit einer mtl. Rate von 40 EUR haben wir heute die ersten Informationen erhalten. In Ihrer Angelegenheit ist die Vorprüfung positiv verlaufen. Damit haben wir Ihren Antrag angenommen. Nach Vertragsunterschrift werden wir bemüht sein, die Kreditauszahlung so schnell als möglich zu realisieren. Ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit ist dabei auch eine umfassende Beratung. Wir möchten sicherstellen, dass nach Ende der Vertragslaufzeit künftige und bestehende Kredite zu 7,9% gelöst werden, unabhängig ob sich Ihre berufliche, finanzielle oder persönliche Situation ändert.

Deshalb haben wir Ihnen einen Antrag in Form des Produktes Saxonia e.G. (Selbstzahler) mit der Empfehlung um Unterzeichnung beigelegt.

Unabhängig davon empfehlen wir Ihnen die Select Card, mit welcher Sie erhebliche Einsparungen z.B. Einkaufsvorteile (bis zu 50%) und vieles mehr erlangen können. Ein entsprechendes Antragsformular mit Prospekt haben wir diesem Schreiben beigelegt.

**Bitte senden Sie die empfohlenen Produkte bis zum 17.08.2007 an uns zurück. Einen entsprechenden Rückumschlag haben wir Ihnen beigelegt. Die Originalpolizen werden Ihnen umgehend zugesandt. Wichtig! Die Eintragung Ihrer Bankverbindung nicht vergessen!**

Für Fragen steht Ihnen unser gut ausgebildetes Service-Team von Montag bis Freitag 8.00 - 20.00 Uhr unter 0180-5003738 (\*für 14 Cent / Min aus dem deutschen Festnetz) zu Ihrer Verfügung. Beachten Sie unsere neuen Sprechzeiten!

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen



Danaro Invest GmbH

- 4 -

# DANARO INVEST GMBH

Kapitalvermittlung & Allfinanzberatung

*Denn Geld  
ist Vertrauenssache*

DANARO INVEST GMBH · Zuckerfabrik 26 · 70376 Stuttgart

Servicezeiten:  
Mo-Fr 8.00-20.00 Uhr  
Infonummer:  
Betreff: Ihr Kreditantrag  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: S2  
Datum: 08.10.2007  
Ansprechpartner: Service- Team  
Durchwahl: 0180-5003738\*  
Telefax: 0711-4703700  
e-Mail: info@danaro-invest.de

AUFTRAGSNUMMER (bei Rückfragen immer angeben)  
PV423255

## Ihr Kreditantrag

Sehr geehrter

in Ihrer Kreditangelegenheit können wir Ihnen vorab einen positiven Bescheid geben. Um eine endgültige Entscheidung treffen zu können, benötigen wir eine Einwohnermeldeamtsbestätigung durch Ihre Gemeinde. Bei Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses wird Ihnen diese sofort ausgestellt.  
**Achtung! Beiliegende Auszahlungsanweisung bitte sofort ausfüllen und zurücksenden!**

Mit unserem letzten Schreiben hatten wir Ihnen diverse Produkte empfohlen. Wir möchten an dieser Stelle die Rücksendung der angeforderten Unterlagen in Form eines Anteils der Solid Equity AG (Selbstzahler) und in Form der Select-Card, die wir Ihnen am 01.10.2007 zugesendet hatten, in Erinnerung bringen.

Weiterhin müssen wir Sie auf die Möglichkeit der persönlichen Absicherung im Falle eines Unfalls oder einer Arbeitslosigkeit hinweisen.

Deshalb raten wir Ihnen dringend zu Ihrer eigenen Sicherheit zum Abschluss einer Kredit-Ratenversicherung der Würzburger Versicherungs-AG. Bei Kreditraten-Ausfallversicherungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auf bestehende und / oder zukünftige Kredite.

Für den Fall eines Schadens sollten Sie in Form einer Privathaftpflicht-/Hausratversicherung abgesichert sein. Denn nach § 823 BGB ist die Person ein Leben lang Schadenersatzpflichtig, welche durch ihr vorsätzlich oder fahrlässiges Handeln das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt.

Deshalb ist Ihnen anzuraten, den beiliegenden Antrag auf Privathaftpflicht/Hausrat der Würzburger Versicherung noch vollständig auszufüllen und an uns zurückzusenden.

Die Rücksendung aller ausgefüllten und unterzeichneten Unterlagen erwarten wir bis zum 15.10.2007. Einen entsprechenden Rückumschlag haben wir Ihnen beigelegt.  
**Wichtig! Die Eintragung Ihrer Bankverbindung nicht vergessen!**

Für Fragen steht Ihnen unser gut ausgebildetes Service-Team von Montag bis Freitag 8.00 – 20.00 Uhr unter 0180-5003738 (\*für 14 Cent / Min aus dem deutschen Festnetz, möglicherweise abweichende Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen) zu Ihrer Verfügung. Beachten Sie unsere neuen Sprechzeiten!

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Danaro Invest GmbH

# DANARO INVEST GMBH

Kapitalvermittlung & Allfinanzberatung

*Denn Geld  
ist Vertrauenssache*

DANARO INVEST GMBH · Zuckerfabrik 26 · 70376 Stuttgart

Servicezeiten:  
Mo-Fr 8.00-20.00 Uhr  
Infonummer:  
Betreff: Ihr Kreditantrag  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: S2  
Datum: 17.08.2007  
Ansprechpartner: Service-Team  
Durchwahl: 0180-5003738  
Telefax: 0711-4703700  
e-Mail: info@danaro-invest.de

AUFTRAGSNUMMER (bei Rückfragen immer angeben)  
PV398542

## Ihr Kreditantrag

Sehr geehrter

in Ihrer Kreditangelegenheit können wir Ihnen vorab einen positiven Bescheid geben. Um eine endgültige Entscheidung treffen zu können, benötigen wir eine Einwohnermeldeamtsbestätigung durch Ihre Gemeinde. Bei Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses wird Ihnen diese sofort ausgestellt.  
**Achtung! Beiliegende Auszahlungsanweisung bitte sofort ausfüllen und zurücksenden!**

Mit unserem letzten Schreiben hatten wir Ihnen diverse Produkte empfohlen. Wir möchten an dieser Stelle die Rücksendung der angeforderten Unterlagen in Form des Produktes Saxonia e.G. (Selbstzahler) in Form des Produktes Saxonia e.G. (Selbstzahler) und in Form der Select-Card, die wir Ihnen am 10.08.2007 zugesendet hatten, in Erinnerung bringen.

Für den Fall eines Schadens sollten Sie in Form einer Privathaftpflicht-/Hausratversicherung abgesichert sein. Denn nach § 823 BGB ist die Person ein Leben lang Schadenersatzpflichtig, welche durch ihr vorsätzlich oder fahrlässiges Handeln das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt.

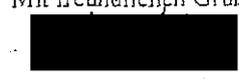
Deshalb ist Ihnen anzuraten, den beiliegenden Antrag auf Privathaftpflicht/Hausrat der Würzburger Versicherung noch vollständig auszufüllen und an uns zurückzusenden.

Die Rücksendung aller ausgefüllten und unterzeichneten Unterlagen erwarten wir bis zum 24.08.2007. Einen entsprechenden Rückumschlag haben wir Ihnen beigelegt.  
**Wichtig! Die Eintragung Ihrer Bankverbindung nicht vergessen!**

Für Fragen steht Ihnen unser gut ausgebildetes Service-Team von Montag bis Freitag 8.00 – 20.00 Uhr (0180-5003738 (\*für 14 Cent / Min aus dem deutschen Festnetz) zu Ihrer Verfügung. Beachten Sie unsere neuen Sprechzeiten!

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen



Danaro Invest GmbH

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung wegen des Unterlassungsanspruchs durch Sicherheitsleistung in Höhe von 25.000 € abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe erbringt. Sie kann die Vollstreckung wegen der Aufwandspauschale (Ziff. 2 des Tenors des landgerichtlichen Urteils) und der Kosten des Rechtsstreits durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des insoweit vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Streitwert für beide Instanzen: 25.000 €

### Gründe:

#### I.

Der Kläger macht als qualifizierte Einrichtung i. S. v. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG gegen die Beklagte aus Wettbewerbsrecht Ansprüche auf Unterlassung und auf Erstattung von Abmahnkosten in Form einer Aufwandspauschale geltend.

#### 1.

Hinsichtlich des Sachverhalts wird auf die tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil verwiesen, § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO.

Zusammenfassend und ergänzend:

Die Beklagte vermittelt Kredite an Verbraucher.

Sie wirbt im Internet u. a. mit Formulierungen wie „Kredit ohne Schufa ... innerhalb von 24 Stunden ... nach Rücksendung und Abschlussprüfung erfolgt sofort die Auszahlung! ...“ (vgl. Anlage K 3, Bl. 28).

Nach Einreichung eines Kreditantrags bei der Beklagten erhielten Interessenten von dieser Schreiben, in denen sie auf diverse andere Produkte hinwies, die sie empfiehlt und in denen es heißt, sie erwarte die Rücksendung der „empfohlenen Produkte“ oder „aller ausgefüllten und unterzeichneten Unterlagen“ bis zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Der Kläger, welcher die Beklagte mit Schreiben vom 20.11.2007 abgemahnt hat (Anl. K 12, Bl. 49), hat die Ansicht vertreten, das Vorgehen der Beklagten sei wettbewerbswidrig. Es liege ein mittelbares Koppelungsangebot vor, wobei mit den beanstandeten Schreiben eine unangemessene Beeinflussung i. S. v. § 4 Nr. 1 UWG ausgeübt und i. S. § 4 Nr. 2 UWG eine Zwangslage ausgenutzt werde; auch werde eine Irreführungsgefahr begründet.

Der Kläger hat wie im landgerichtlichen Tenor ausgeurteilt beantragt.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt.

Sie hat die Ansicht vertreten, der Unterlassungsantrag (Klagantrag Ziff. 1) sei unzulässig, weil zu unbestimmt. Die Klage sei auch unbegründet. Sie mache die Vermittlung des Darlehensvertrags nicht davon abhängig, dass ein Interessent die empfohlenen Produkte tatsächlich in Anspruch nehme. Ihr Vorgehen stelle keine unangemessene Beeinflussung oder gar die Ausübung von Zwang dar, zumal zwischen jedem Schreiben mindestens eine Woche liege.

## 2.

Das Landgericht hat der Klage in vollem Umfang stattgegeben.

Der Unterlassungsantrag sei nicht zu unbestimmt, da in seinem letzten Halbsatz klar zum Ausdruck komme, dass die genannten Textpassagen untersagt werden sollen, wenn diese im Zusammenhang mit anderen angebotenen Produkten stünden.

Die beanstandeten Schreiben seien auch wettbewerbswidrig, da der Tatbestand des § 4 Nr. 1 UWG erfüllt sei. Sie seien so gehalten, dass der Empfänger ihnen entnehmen könne, ein Abschluss der weiter empfohlenen Produkte wäre für die Gewährung des Kredits günstig. Damit werde mittelbar auf den Empfänger doch Druck ausgeübt, sich auch für die anderen Produkte zu entscheiden. In den Formulierungen der Schreiben komme klar zum Ausdruck, dass der Vertragsabschluss hinsichtlich der weiteren beworbenen Produkte im Ergebnis für die Kreditgewährung vorteilhaft sei, was eine unangemessene unsachliche Beeinflussung darstelle.

Der auf Zahlung der Unkostenpauschale gerichtete Klagantrag Ziff. 2 sei gerechtfertigt, nachdem der geforderte Betrag nicht zu beanstanden sei.

### 3.

Gegen dieses ihr am 23.06.2008 zugestellte Urteil wendet sich die am 14.07.2008 eingegangene Berufung der Beklagten, die mit am 23.09.2008 eingegangenem Schriftsatz (Bl. 101) begründet worden ist, nachdem die Begründungsfrist mit Verfügung vom 22.08.2008 (Bl. 100) bis zu diesem Tage verlängert worden war.

Unter pauschaler Bezugnahme auf den erstinstanzlichen Vortrag meint die Berufung, der in erster Instanz zugesprochene Unterlassungsantrag sei bereits unzulässig und die Klage jedenfalls unbegründet.

Entgegen der Auffassung des Landgerichts sei dieser zu unbestimmt, weil er unklare, einer unterschiedlichen Deutung zugängliche Begriffe beinhalte, nämlich die Begriff „zu veranlassen“ und „andere Verträge“. Wenn es dem Kläger nur darum gegangen sei, ihr bestimmte Textpassagen zu verbieten - wie das Landgericht meine -, dann hätte er diesen Antrag direkt gegen diese Textpassagen richten müssen.

Eine Unlauterkeit nach § 4 Nr. 1 UWG liege nicht vor. Die gegenteilige Auffassung des Landgerichts beruhe auf einer Verkennung des maßgeblichen Verbraucherleitbilds und des Umstands, dass nicht jede - auch unsachliche - Beeinflussung des Verbrauchers auch unangemessen und damit unlauter sei.

Erforderlich sei, dass auf den Verbraucher in besonderem Maße Druck ausgeübt werde, etwa im Wege eines durch nichts gerechtfertigten Zeitdrucks. Dieses Kriterium sei hier nicht erfüllt. Da es hier um Verträge mit durchaus erheblichem Wert und nicht um „Alltagsgeschäfte“ gehe, sei nach der Rechtsprechung anzunehmen, dass ein durchschnittlich informierter und situationsadäquat aufmerksamer Verbraucher diesen eine größere Aufmerksamkeit entgegenbringe und abwäge. Der Verbraucher würde die ihm übermittelten Unterlagen daher mit großer Sorgfalt durchlesen und abwägen. Zudem gehe es hier um einen schriftlichen Kontakt, in dem es dem Verbraucher anders als im direkten Gespräch leichter falle, einem etwa ausgeübten Druck standzuhalten.

Sie übe auch keinen zeitlichen Druck aus, da zwischen den Schreiben immer mindestens eine Woche liege und sie sprachlich eindeutig zwischen den von ihr empfohlenen Produkten und den für die Darlehensvermittlung notwendigen Unterlagen unterscheide.

Ein „psychischer Kaufzwang“ scheitere bereits am hierfür notwendigen Überraschungseffekt.

Es liege auch kein verdecktes Koppelungsgeschäft vor, da die Beklagte tatsächlich die Vergabe von Darlehen nicht davon abhängig mache, ob ein Kunde bei ihr ein Zusatzprodukt in Auftrag gebe. Etwa 50 % der Kunden hätten lediglich den Darlehensvertrag und nicht weitere empfohlene Produkte abgeschlossen.

Auch weitere Unlauterkeitstatbestände des UWG seien nicht erfüllt. Eine Irreführung scheitere sowohl an der sprachlich eindeutigen Formulierung als auch der aufgrund des neuen Verbraucherleitbilds anzunehmenden hohen Aufmerksamkeit der Verbraucher.

Der Tenor sei in jedem Falle zu weit gefasst, weil durch die Trennung der einzelnen aus den Schreiben der Beklagten entnommenen Sätze durch „und/oder“ ein Verstoß gegen das Unterlassungsgebot bereits dann vorläge, wenn sie künftig auch bloß eine der Formulierungen weiterverwenden würde. Für sich betrachtet seien die einzelnen beanstandeten Sätze aber in keinem Fall geeignet, eine unangemessene, unsachliche Einflussnahme zu begründen.

Die Beklagte beantragt:

Das am 18.06.2008 verkündete Urteil des Landgerichts Stuttgart, Az.: 37 O 30/08 KfH, wird aufgehoben und die Klage abgewiesen, auch hinsichtlich der neu formulierten Verbotsfassung.

Der Kläger beantragt:

Die Berufung zurückzuweisen mit der Maßgabe, dass der Verbotsantrag wie folgt formuliert wird:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung der gesetzlichen Ordnungsmittel im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern, die bei ihr um die Vermittlung eines Kredits nachgesucht, darüber aber noch keine endgültige Zusage erhalten haben, durch Schreiben wie nachfolgend abgebildet für den Abschluss weiterer Verträge zu werben wie in den dem Tenor des landgerichtlichen Urteils beigegebenen drei Schreiben.

Er verteidigt das angegriffene Urteil unter pauschaler Bezugnahme auf sein erstinstanzliches Vorbringen.

Der Kläger hat auch in der Berufungsinstanz zunächst die Ansicht vertreten, Antrag und Tenor des landgerichtlichen Urteils seien hinreichend bestimmt, hat dann aber entsprechend einer Anregung des Senats im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 18.12.2008 den Klagantrag Ziff. 1 neu gefasst (S. 2 des Protokolls, Bl. 118).

Zu Recht habe das Landgericht die Unlauterkeit nach § 4 Nr. 1 UWG angenommen. Es handle sich zwar nicht um ein Alltagsgeschäft, wer sich aber an einen gewerblichen Kreditvermittler wie die Beklagte wende, mache dies regelmäßig, weil er bei einer Geschäftsbank keinen Kredit erhalten habe oder dies befürchte. Dies sei allgemein und gerichtsbekannt.

Derartige Verbraucher würden auch die „Botschaft“ der beanstandeten Formulierungen verstehen, nämlich, dass von Ihnen der Abschluss von Verträgen erwartet werde, die mit der eigentlichen Kreditgewährung nichts zu tun hätten. Durch die Fristsetzung („bis zum...“) werde auch ein zeitlicher Druck aufgebaut, denn der Leser solle befürchten, er erlange den gewünschten Kredit nur, wenn er fristgerecht die von ihm nicht gewollten Produkte bestelle.

**4.**

Hinsichtlich des weiteren Parteivorbringens wird auf die Schriftsätze sowie die Verhandlungsniederschriften verwiesen (§ 313 Abs. 2 S. 2 ZPO).

**II.**

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie erweist sich jedoch als unbegründet.

**1.**

Die Klage ist jedenfalls nach der Neufassung des Unterlassungsbegehrens im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 18.12.2008 in vollem Umfang zulässig.

**a)**

Der in der mündlichen Verhandlung gestellte Klagantrag Ziff. 1 entspricht den Anforderungen, welche § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO an die Bestimmtheit stellt, da er sich durch die Worte „wie nachfolgend abgebildet“ (nur) auf die im Tenor des landgerichtlichen Urteils (LGU S. 3 - 5) wiedergegebenen Schreiben bezieht und damit auf die konkrete Verletzungshandlung beschränkt, womit der Verbotstenor diese und kerngleiche Verletzungshandlungen erfasst. Die Formulierungen „veranlassen“ und „Verträge über nicht mit der Kreditgewährung in Zusammenhang stehende Dienstleistungen“ sind darin nicht mehr enthalten.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Anforderungen an die Bestimmtheit nicht zur Folge haben, dass keinerlei wertungsbedürftige Begriffe verwendet werden können (Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren, 9. Aufl., Kap. 51 Rn. 8b), und auch nicht zur Verhinderung effektiven Rechtsschutzes führen dürfen (BGH GRUR 2002, 1088, 1089 - *Zugabenbündel*; Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG, 26. Aufl., § 12 Rn. 2.36). Nicht zuletzt kann zur Auslegung von Unterlassungsantrag und -tenor auf das Klagvorbringen zurückgegriffen werden (BGH GRUR 2002, 177, 178 - *Jubiläumsschnäppchen*; BGH GRUR 2002, 86, 88 - *Laubhefter*). Die Verwendung der Formulierung „weiterer Verträge“ oder „anderer Verträge“ ist danach nicht zu beanstanden.

b)

Soweit im Wegfall der Worte „über nicht mit der Kreditgewährung in Zusammenhang stehende Dienstleistungen“ eine Klagerweiterung liegen sollte, ist diese ebenso wie die gesamte Antragsänderung nach § 533 ZPO zulässig: § 533 Nr. 1 ZPO ist erfüllt, da die Beklagte in eine Klagänderung gem. § 533 Nr. 1 ZPO i.V.m. § 267 ZPO (letzterer ist auch im Berufungsverfahren anzuwenden, vgl. nur Zöller-Heßler, 27. Aufl., § 533 Rn. 5) eingewilligt hat, nachdem sie auch hinsichtlich des geänderten Antrags ohne Rüge fehlender Zulässigkeit der Änderung Sachabweisung beantragt hat, und abgesehen hiervon auch die Voraussetzungen des § 263 ZPO (Sachdienlichkeit) vorliegen. Auch § 533 Nr. 2 ZPO ist gegeben, da die Tatsachengrundlage dieselbe bleibt.

c)

Der Kläger ist nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG klagebefugt,

aa)

Die gesetzliche Regelung in § 8 Abs. 3 UWG hat eine Doppelnatur. Sie betrifft nicht nur die materielle Sachlegitimation (Aktivlegitimation), sondern auch die Prozessführungsbefugnis (Klagebefugnis; BGH GRUR 2007, 610 - Tz. 14 - *Sammelmitgliedschaft V*; Teplitzky, a.a.O., Kap. 13 Rn. 16; Ahrens-Jestaedt, Der Wettbewerbsprozess, 5. Aufl., Kap. 19 Rn. 41, jeweils m.w.N). Die Voraussetzungen sind daher von Amts wegen zu prüfen (BGH a.a.O.).

bb)

Der Kläger ist klagebefugt, da er in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen ist. Zwar ist die Eintragung noch nach § 22a AGBG erfolgt (vgl. die Bescheinigung Anl. K 1, Bl. 27), doch entsprach diese Vorschrift dem jetzigen § 4 UKlaG, und die nach § 22a AGBG erstellte Liste qualifizierter Einrichtungen wurde gem. § 16 Abs. 4 UKlaG einfach fortgeführt (vgl. nur Palandt-Bassenge, BGB, 68. Aufl., § 4 UKlaG Rn.1 und § 16 UKlaG Rn. 3; auch in Hefermehl/Köhler/Bornkamm, a.a.O., § 8 Rn. 3.53 ist der Kläger auf S. 935 unter 6. als nach § 4 UKlaG eingetragen aufgeführt).

Diese Eintragung ist für die Gerichte verbindlich (Fezer-Büscher, UWG, § 8 Rn. 223; Teplitzky, a.a.O., Kap. 13 Rn. 31; Hefermehl/Köhler/Bornkamm, a.a.O., Rn. 3.61), d. h. für die Klage- und Sachbefugnis grundsätzlich reicht die Eintragung in die Liste aus.

cc)

Dennoch ist auch bei einem eingetragenen Verbraucherverband die Klagebefugnis ausgeschlossen, wenn die Rechtsverfolgung durch den Satzungszweck nicht gedeckt ist (Fezer-Büscher, a.a.O., Rn. 224; Teplitzky, a.a.O., Kap. 13 Rn. 31a; Ahrens-Jestaedt, a.a.O. Kap. 19 Rn. 52). Dabei ist der Verband durch jeden im Umfang des Satzungszwecks liegenden Wettbewerbsverstoß verletzt (Ahrens-Jestaedt a.a.O.). Letztlich bedeutet dies, dass die Klagebefugnis dann nicht vorliegt, wenn durch persönliche (Bsp.: Jugendliche; Wohnungsmieter), sachliche (Bsp. Ernährung; Automobile und Straßenverkehr) oder räumliche Einschränkungen des Aufgabenkreises nur bestimmte Verbraucherinteressen wahrgenommen werden sollen (Ahrens-Jestaedt, a.a.O., Rn. 56; Teplitzky, a.a.O., Rn. 31a).

Derartige Einschränkungen enthält die Satzung des Klägers aber nicht (vgl. deren § 2 - S. 1 der Anl. K 1, Bl. 19), so dass die Klagebefugnis gegeben ist.

2.

Die Klage ist auch begründet.

a)

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch (neu gefasster Klagantrag Ziff. 1) in dem begehrten Umfang aus § 8 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. §§ 8 Abs.1; 3; 4 Nr. 1

und Nr. 2 UWG zu. Sämtliche in den Verbotsantrag und den Tenor des landgerichtlichen Urteils aufgenommenen Schreiben der Beklagten erweisen sich als wettbewerbswidrig.

aa)

Für die Auslegung der beanstandeten Passagen - die im landgerichtlichen Tenor in Anführungszeichen aufgenommene zweite und dritte Passage (LGU S. 2) entstammen den Schreiben vom 17.8.2007 und 8.10.2007 (LGU S. 4 und 5), die erste Passage dem vom 10.8.2007 (LGU S. 3) - ist maßgebend das Verständnis eines durchschnittlich informierten und verständigen Verbrauchers, der den Schreiben die der Situation angemessene Aufmerksamkeit entgegenbringt (BGH GRUR 2000, 619, 621 - *Orientteppichmuster*; BGH GRUR 2004, 162, 163 - *Mindestverzinsung*; Hefermehl/Köhler/Bornkamm, a.a.O., § 5 Rn. 2.87).

(1)

Zu Recht ist die Beklagte deshalb der Auffassung, es sei zu berücksichtigen, dass es sich bei der Beantragung eines derartigen Kredits bzw. der Kreditvermittlung nicht um ein Alltagsgeschäft handelt, dass der Verbraucher nicht unmittelbar persönlich und/oder telefonisch mit dem Werbenden/Anbietenden konfrontiert ist und er die Schreiben zu Hause ohne Zeitdruck studieren kann (vgl. zu diesen Gesichtspunkten BGH GRUR 2000, 619, 621 - *Orientteppichmuster*; BGH GRUR 1998, 1037, 1038 - *Schmuck-Set*; BGH GRUR 2002, 1000, 1002 - *Testbestellung*; BGH GRUR 2003, 626, 627 - *Umgekehrte Versteigerung II*). Wie etwa die Entscheidung „Umgekehrte Versteigerung II“ zeigt, ist der Anwendungsbereich dieser von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum (europarechtskonformen) „neuen“ Verbraucherleitbild auch nicht auf die irreführende Werbung beschränkt, sondern etwa auch im Rahmen der unsachlichen Beeinflussung (jetzt § 4 Nr. 1 UWG) anwendbar (vgl. allgemein auch Fezer-Scherer, UWG, § 4-2 Rn. 2).

(2)

Diese Grundsätze schließen aber die Annahme nicht aus, dass die vom Kläger angegriffenen Schreiben vom Verbraucher, der bei der Beklagten einen Antrag auf Kreditvermittlung gestellt hat, dennoch so verstanden werden, dass er ohne Ausfüllung der Unterlagen betreffend die empfohlenen Zusatzprodukte den erhofften Kredit nicht wird erhalten

können, dessen erfolgreiche Vermittlung jedenfalls gefährdet sei, auch wenn sich dies bei Zugrundelegung des Wortlauts aus den beanstandeten Formulierungen nicht ergibt:

Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass bei einer Werbung, die erkennbar auf eine schutzbedürftige Verbrauchergruppe abzielt, die Schutzbedürftigkeit derartiger Verbraucherkreise nicht außer Acht gelassen werden darf (vgl. Hefermehl/Köhler/Bornkamm, a.a.O., § 1 Rn. 27 und 31; § 5 Rn. 2.79 sowie § 4 Rn. 2.9 und 2.15 - zu § 4 Nr. 2 UWG, der gerade die „Schwachen“ vor einer Ausnutzung ihrer Schwäche schützen wolle; Gloy/Loschelder-Helm, Handbuch des Wettbewerbsrechts, 3. Aufl., § 53 Rn. 26), denn der Begriff des „(Durchschnitts-)Umworbenen“ kann nicht losgelöst von der konkreten Wettbewerbssituation gesehen werden (Harte/Henning-Dreyer, UWG, § 5 Rn. 82 und allgemein EuGH GRUR Int. 2002, 50, 54 - Tz. 60).

So sind bei Adressaten von Sendungen, die Werbung für Gewinnspiele enthielten, vom Bundesgerichtshof auch nach der „Wende“ zum neuen Verbraucherleitbild die „nicht sehr genau und kritisch“ lesenden Empfänger für schutzwürdig erachtet worden (BGH GRUR 2001, 1178, 1179 - *Gewinnzertifikat*; offenbar zustimmend Gloy/Loschelder-Helm, a.a.O., § 53 Rn. 26 mit Fn. 105).

(3)

Vorliegend ist anzunehmen, dass es sich bei den Personen, welche bei der Beklagten einen Antrag auf Kreditvermittlung stellen, großteils um solche Personen handelt, welche sich in einer wirtschaftlichen Zwangslage befinden und bei einer Geschäftsbank keinen Kredit erhalten würden.

Hinsichtlich der entsprechenden Behauptung des Klägers (Klageschrift S. 12, Bl. 13) hat die Beklagte lediglich bestritten, dass **sämtliche** Kunden der Beklagten sich in einer wirtschaftlichen Zwangslage befänden (Klagerwiderung S. 3, Bl. 60). Das ist schon unerheblich. Die Beklagtenseite hat in der mündlichen Verhandlung vom 10.12.2008 zudem selbst erklärt, ein Teil ihrer Kunden befinde sich in einer schwierigen Situation, auch wenn sie sämtliche Bevölkerungskreise als Kunden habe.

Im Übrigen: wer so wirbt, wie es die Beklagte unstreitig tut (K 3, Bl. 28, festgestellt durch LGU S. 2), richtet sein Kredit-(Vermittlungs-)Angebot objektiv an solche Personen, die sich in einer finanziellen Zwangslage befinden und bei „gewöhnlichen“ Banken nicht kreditwürdig sind, etwa weil sie keine Sicherheiten stellen können.

Derartige Personen sind aber wenn nicht von vornherein, so jedoch aufgrund der Situation, in der sie sich befinden, nicht ohne weiteres in der Lage zu erkennen, dass - wie die Beklagte behauptet - die erfolgreiche Kreditvermittlung nicht vom Abschluss von Verträgen über die empfohlenen Zusatzprodukte abhängt.

bb)

Im einzelnen gilt dabei für die beanstandeten Aussagen Folgendes:

(1)

Bei Aussagen wie in den Schreiben vom 17.8.2007 und vom 8.10.2007 (LGU S. 4 und 5) wird der Kreditsuchende aus dem Verbraucherkreis, wie er oben unter aa) bestimmt worden ist, annehmen, eine Kreditvermittlung sei doch vom Abschluss von Verträgen zu den Zusatzprodukten abhängig.

Dies beruht erstens darauf, dass er seinen Kredit immer noch nicht bekommen hat, obwohl nach dem o. G. anzunehmen ist, dass er auf diesen dringend angewiesen ist und die Beklagte ausweislich K 3 (Bl. 28) „innerhalb 24 Stunden“ und „sofortige Auszahlung“ in Aussicht stellt, zweitens auf der „drängenden“ Wortwahl („...die Rücksendung der angeforderten Unterlagen...in Erinnerung bringen“; „Wir raten dringend zu Ihrer eigenen Sicherheit zum Abschluss einer Kredit-Ratenversicherung“, „Die Rücksendung **aller** (Anm.: *Hervorhebung durch den Senat*) ausgefüllten und unterzeichneten Unterlagen erwarten wir bis zum 15.10.2007“), drittens darauf, dass nun auch der Betreff über der Anrede und nicht nur rechts oben fett „Ihr Kreditantrag“ lautet und viertens darauf, dass er gleich mit Ablauf der im vorangegangenen (ersten) Schreiben gesetzten Frist nun eine „Mahnung“ erhält.

Der durchschnittliche Verbraucher, dem allenfalls Unternehmer wie die Beklagte Kredit verschaffen, wird in einer solchen Situation nicht aufgrund einer genauen, den Wortsinn beachtenden Lektüre zum Ergebnis kommen, dass die „Zusatzprodukte“ mit der Kreditvermittlung nichts zu tun haben, vielmehr suggerieren die Schreiben entgegen der Ansicht der Beklagten das Gegenteil; insoweit liegt ein anderer Verbraucherkreis und eine andere Situation vor als in der Entscheidung „Orientteppichmuster“ (BGH GRUR 2001, 619, 621), auf die sich die Beklagte beruft.

(2)

Nichts anderes gilt im Ergebnis auch für Aussagen wie in dem Schreiben vom 10.8.2007 (LGU S. 3). Wenn man die Situation des unter aa) bezeichneten Verbraucherkreises berücksichtigt, so wird auch dort der Kreditsuchende annehmen, eine erfolgreiche Kreditvermittlung hänge vom Abschluss von Verträgen zu den Zusatzprodukten ab, zumindest sei dies sonst gefährdet.

Dies ergibt sich hier insbesondere daraus, dass der Kreditsuchende aufgrund der Werbung der Beklagten wie in Anl. K 3 (Bl. 28) eine rasche Vermittlung eines dringend benötigten Kredits erwartet - insoweit unterscheidet sich die Situation beim ersten Schreiben nicht von der bei den Folgeschreiben, vgl. oben (1) -, er stattdessen aber ein Schreiben erhält, in dem ihm weitere Produkte „empfohlen werden“, dies unter dem sich rechts oben befindenden Betreff „Ihr Kreditantrag“ geschieht, sich ferner im Text nach der Empfehlung der weiteren Produkte die - fett gedruckte - Aufforderung befindet, die „empfohlenen Produkte“ zurückzusenden und schließlich hierfür ein festes Datum angegeben wird. Formulierungen wie „Unabhängig hiervon empfehlen wir...“ etwa bezüglich der „Select Card“ vermögen angesichts des Verständnisses der Verbraucherkreise, die auf Kreditvermittlungsangebote wie die der Beklagten angewiesen sind, daran nichts zu ändern.

cc)

Aufgrund dieses Verbraucherverständnisses liegt in derartigen Schreiben eine unangemessene unsachliche Beeinflussung durch Druck i. S. von § 4 Nr. 1 UWG sowie ein Ausnutzen einer Zwangslage i. S. v. § 4 Nr. 2 UWG.

Diese beiden Unlauterkeitstatbestände sind nebeneinander anzuwenden, auch wenn sich ihre Voraussetzungen im Einzelfall überschneiden und die Wertungen des § 4 Nr. 2 UWG auch bei der Auslegung des § 4 Nr. 1 UWG zu berücksichtigen sind (BGH GRUR 2006, 161 - Tz. 21 - *Zeitschrift mit Sonnenbrille*).

(1)

Die Bewerbung der „empfohlenen Produkte“ wie in den genannten Schreiben geschehen nutzt eine Zwangslage i. S. v. § 4 Nr. 2 UWG aus, welche bei einem erheblichen Teil der Antragsteller, bei denen es sich um Verbraucher handeln wird, vorliegt:

Nach o. G. (unter aa)) ist anzunehmen, dass ein erheblicher Teil der Antragsteller sich in einer finanziellen Notlage befindet und keinen anderweitigen Kredit erhielt.

Auch Vermögenslosigkeit kann eine Zwangslage i. S. v. § 4 Nr. 2 UWG begründen (Harte/Henning-Stückel, a.a.O., § 4 Nr. 2 Rn. 35), wenn sie die Betroffenen in einen Zustand eingeschränkter Entscheidungsrationalfität versetzt, was anzunehmen ist, wenn die wirtschaftlichen Nachteile so einschneidend erscheinen, dass der Umworbene den Abschluss des Geschäfts als „kleineres Übel“ ansieht (Hefermehl/Köhler/Bornkamm, a.a.O., § 4 Rn. 2.13).

Bei dieser Verbrauchergruppe ist dies anzunehmen, da für sie charakteristisch ist, dass ihr „das Wasser bis zum Hals“ steht und sie nach dem „Sofortkredit ohne Schufa“ als „letztem Strohalm“ greift.

Dies nutzt die Beklagte auch i. S. v. § 4 Nr. 2 UWG aus. Ein „Ausnutzen“ ist bereits gegeben, wenn der Handelnde diese Umstände kennt und sie sich zunutze macht. Dies ist hier aufgrund der Werbung für Kreditvermittlungen, wie sie die Beklagte vornimmt, ohne weiteres anzunehmen. Im Übrigen genügt es, dass die Wettbewerbshandlung für ein Ausnutzen geeignet ist (Hefermehl/Köhler/Bornkamm, a.a.O., § 4 Rn. 2.15).

(2)

Erfüllt ein Sachverhalt den Beispielstatbestand des § 4 Nr. 2 UWG, so ist i.d.R. auch § 4 Nr. 1 UWG erfüllt (Hefermehl/Köhler/Bornkamm, a.a.O., § 4 Rn. 2.3).

Dies ist auch vorliegend jedenfalls aufgrund folgender Überlegung anzunehmen: nimmt man an, dass nicht bei allen Antragstellern eine durch Vermögenslosigkeit bedingte Zwangslage vorliegt - etwa, weil sie zwar mangels Sicherheiten keinen Kredit bei einer „normalen“ Bank erhalten, einen solchen aber nicht zwingend benötigen -, so liegt doch eine „unangemessene unsachliche“ Beeinflussung i. S. v. § 4 Nr. 1 UWG vor, die geeignet ist, die Entscheidungsfreiheit der Antragsteller zu beeinflussen.

Da die Beklagte bestritten und der Kläger nicht bewiesen hat, dass nur solche Antragsteller Kredite vermittelt erhalten, welche die „empfohlenen Produkte“ erwerben, kommt zwar eine objektiv vorliegende Koppelung nicht in Betracht, die aber auch unabhängig hiervon bereits deshalb ausscheidet, weil sich diese Konstellationen dadurch auszeichnen, dass die Hauptware nur gekauft wird, um die Vergünstigung zu erlangen (vgl. Fezer-Steinbeck, a.a.O., § 4-1 Rn. 121). Hier ist es hingegen umgekehrt: die Antragsteller schließen Verträge über die „empfohlenen Produkte“ ab, um den Kredit (bzw. die Kreditvermittlung) zu erhalten. Der Beklagten ist auch zuzugeben, dass aufgrund der ausschließlich schriftlichen Abwicklung eine „Überrumpelung“ nicht vorliegt und auch nicht der Fall eines „psychischen Kaufzwangs“.

Es liegt jedoch eine unangemessene Ausübung wirtschaftlichen Drucks i. S. v. § 4 Nr. 1 UWG vor. Hierfür kann es genügen, wenn der Anbieter/Werbende durch eine irgendwie geartete Machtstellung in der Lage ist, Druck auf den Antragsteller auszuüben und dieser im Fall der Ablehnung mit irgendwelchen wirtschaftlichen Nachteilen rechnen muss (Hefermehl/Köhler/Bornkamm, a.a.O., § 4 Rn. 1.29 und Fezer-Steinbeck, a.a.O., § 4-1 Rn. 119). Der Druck muss allerdings so stark sein, dass er geeignet ist, die Entscheidungsfreiheit des angesprochenen Verkehrsteilnehmers wesentlich zu beeinträchtigen (BGH MMR 2008, 248, 249 - *Tony Taler*; BGH GRUR 2006, 161 Tz. 15 - *Zeitschrift mit Sonnenbrille*; Hefermehl/Köhler/Bornkamm, a.a.O.). Das ist insbesondere anzunehmen, wenn an den Erwerb einer für den Interessenten notwendigen Erstleistung die Inanspruchnahme einer weiteren Leistung gekoppelt wird, denn dann gerät der Interessent in eine Zwangslage, weil er über den Erwerb der Zweitleistung nicht mehr frei entscheiden kann, möchte er nicht auf die für ihn notwendige Erstleistung verzichten (Fezer-Steinbeck, a.a.O., Rn. 118).

So ist die Situation hier für den Kunden, der einen „Sofortkredit ohne Schufa“ möchte: er bekommt den begehrten Kredit nicht von einem Kreditinstitut, das Sicherheiten verlangt, und ist aufgrund dessen auf das Angebot der Beklagten angewiesen, hat überdies aufgrund der Werbung der Beklagten die Erwartung, den Kredit zu erhalten („Wir haben ihren Antrag angenommen“) und sieht sich stattdessen mit (Folge-)Schreiben konfrontiert, die für einen durchschnittlichen Verbraucher seiner Kategorie so wirken, dass er befürchtet, ohne den Abschluss der empfohlenen Zusatzprodukte den Kredit nicht zu erhalten.

dd)

Ist aufgrund dessen eine i. S. v. § 3 UWG nicht nur unerhebliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs gegeben (in den Fällen der § 4 Nr. 1 und 2 UWG ist dies immer anzunehmen; vgl. Hefermehl/Köhler/Bornkamm, a.a.O., § 3 Rn. 69 f.), steht dem gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG aktiv legitimierten Kläger (vgl. oben 1.c) aufgrund der durch Verletzungshandlungen hinsichtlich der konkreten Verletzungsform und kerngleicher Handlungen begründeten Wiederholungsgefahr ein Unterlassungsanspruch in dem beantragten Umfang zu.

2.

Der Anspruch auf Ersatz der Aufwandspauschale i. H. v. 200 € brutto ist vom Landgericht zu Recht zugesprochen worden.

Der geltend gemachte Anspruch auf Aufwendungsersatz ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG. Der Kläger hat einen Anspruch auf anteiligen Ersatz seiner Personal- und Sachkosten in Form einer Kostenpauschale (Senat, Urteil vom 15.02.1991 - 2 U 133/90, veröffentlicht in WRP 1991, 347, 348; Hefermehl/Köhler/Bornkamm, a.a.O., § 12 UWG Rdnr. 1.98 m.w.N.).

Unerheblich für den Erstattungsanspruch ist, dass Gegenstand der Abmahnung noch weitere Sachverhalte waren und dass auch hinsichtlich des Vorfalls, welcher u. a. Gegenstand der Klage wurde (Zeuge Bank; dieser erhielt die Schreiben vom 10.8. und 17.8.2007, LGU S. 3 und 5), die Abmahnung ebenso wie die geforderte Unterwerfungserklärung über den zugrundeliegenden Unterlassungsanspruch hinausging, denn dem

Kläger steht auch bei einer nur teilweise begründeten Abmahnung der Ersatz der vollen Pauschale zu (BGH NJWE-WettbR 1999, 25, 28 m.w.N.).

Gegen die geltend gemachte Höhe der Pauschale hat die Beklagte nichts erinnert; der Senat hält sie in Anwendung von § 287 Abs. 2 ZPO für angemessen (vgl. Teplitzky, a.a.O., Kap. 41 Rn. 94; Ahrens-Scharen, Der Wettbewerbsprozess, 5. Aufl., Kap. 11 Rn. 32).

### III.

#### 1.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Der Beklagten sind sämtliche Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, da die Neufassung des Unterlassungsantrags in der mündlichen Verhandlung vom 18.12.2008 keine eine teilweise Kostentragungspflicht des Klägers auslösende Teilklagerücknahme darstellt. Dies wäre nur der Fall, wenn der Kläger mit seiner ursprünglichen Antragsfassung mehr als ein Verbot der konkreten Verletzungshandlung (einschließlich kerngleicher Erweiterungsformen) und damit in der Sache mehr als nun beantragt (und zugesprochen) begehrt hätte. Dies kann jedoch weder dem Antrag in seiner ursprünglichen Form noch seinem Vorbringen entnommen werden.

#### 2.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

#### 3.

Ein Grund, die Revision gem. § 543 Abs. 2 ZPO zuzulassen, besteht nicht, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert. Der Senat hat seiner Entscheidung lediglich nicht streitige Rechtsgrundsätze des Wettbewerbsrechts zugrunde gelegt und diese auf den vorliegenden Einzelfall angewendet.

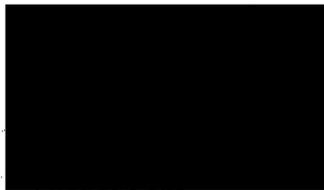
4.

Der Streitwert ist für beide Instanzen - für die erste Instanz gem. § 63 Abs. 3 Satz 1 GKG - auf 25.000 € festzusetzen, da die mit Klagantrag Ziff. 2 geltend gemachte Aufwandspauschale für die Abmahnung nicht streitwerterhöhend wirkt. Es handelt sich um „Kosten“ i. S. v. §§ 4 Abs. 1 letzter Hs. ZPO, 43 Abs. 1 GKG, denn der Kläger macht hier die Kostenpauschale neben der „Hauptsache“, dem Unterlassungsanspruch, geltend und der Anspruch auf Kostenerstattung aus § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG ist auch vom Bestehen der Hauptforderung, dem Unterlassungsanspruch, abhängig.

Der Kläger verfolgt insoweit einen materiell-rechtlichen Kostenanspruch neben der Hauptforderung „Unterlassung“, so dass die Argumente, mit denen der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 30.01.2007 (X ZB 7/06, veröffentlicht etwa in NJW 2007, 3289) begründet hat (a.a.O., Tz. 7 und 8), warum eine nach Vorb. 3 IV des Vergütungsverzeichnisses (Anl. 1 zu § 2 Abs. 2 RVG) nicht anrechenbare Geschäftsgebühr nicht streitwerterhöhend wirkt, vorliegend gleichermaßen gelten.



Vors. Richter am  
Oberlandesgericht



Richter am  
Oberlandesgericht



Richter am  
Oberlandesgericht

~~Abgegeben~~  
Stuttgart, den 16. Jan. 2007  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Oberlandesgerichts

